

**Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1**

11011 Berlin

**Stellungnahme zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des
Urheberrechtsgesetzes (BT-Drcks. 17/11470)
Dr. Till Kreuzer, iRights.info**

Berlin, 22. Januar 2013

Zusammenfassung

1. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage (LSR) ist (jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt) grundsätzlich und unabhängig von der konkreten Ausgestaltung abzulehnen. Es ist weder notwendig noch gerechtfertigt, wird niemandem nützen aber massive Kollateralschäden nach sich ziehen.
2. Die Presseverleger benötigen kein Leistungsschutzrecht (LSR) zum Schutz gegen die Anbieter von Suchmaschinen und Aggregations-Diensten. Vielmehr sind Online-Presseerzeugnisse und aktuelle Online-Verlagsgeschäftsmodelle von solchen Diensten abhängig und umgekehrt. Beide Branchen bilden eine auf freiwilliger Basis existierende, gut funktionierende Symbiose (einen Komplementärmarkt). Das LSR würde – ohne dass hierfür ein Anlass besteht – hierin zugunsten einer Seite eingreifen, was letztlich für beide Branchen negative Auswirkungen hätte. Eine solche Maßnahme ist – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – nicht zu rechtfertigen, sie widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ist aus marktwirtschaftlicher Sicht ein Unding.
3. Das LSR würde die aufstrebende Branche der Informationsdienstleistungen massiv behindern und damit dem Wirtschaft- und Innovationsstandort Deutschland großen Schaden zufügen. Negative Konsequenzen hätten vor allem die kleineren Marktteilnehmer – sowohl auf Seiten der Verlage als auch der Informationsdienstleister – zu befürchten. Dagegen würde die Marktmacht der großen Internetkonzerne (allem voran Google) und Großverlage (v. a. der Axel Springer Verlag) erheblich gestärkt. Da das Leistungsschutzrecht die Informationsinfrastruktur des Internets in ihrem Kernbereich (Such- und Aggregationstechnologien) beträfe, hätten hierunter auch alle Internet-Nutzer, nicht zuletzt die Journalisten, zu leiden.
4. Angesichts der von allen neutralen Beobachtern geteilten Kritik und Bedenken gegenüber dem LSR wäre es zumindest grob fahrlässig, das LSR ohne weitere vertiefte Rechtsfolgenabschätzung, einschließlich einer ernsthaften Konsultation der beteiligten Kreise, einzuführen. Das gilt umso mehr, als ein Immaterialgüterrecht nach seiner Einführung aus verfassungsrechtlichen (Art. 14 GG) und politischen Gründen kaum wieder abgeschafft werden kann. Der Bundestag ist daher dringend aufzufordern, keine Entscheidungen für ein LSR zu treffen, ohne zuvor die genannten Evaluationsmaßnahmen durchzuführen.

Begründung

Gesamtbeurteilung

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger (nachstehend: LSR) ist grundsätzlich abzulehnen. Ein solches Recht ist weder notwendig noch von Nutzen. Damit entbehrt das Gesetzesvorhaben jeglicher Rechtfertigung. Zudem wird es zu erheblichen Kollateralschäden und Grundrechtseingriffen führen, deren Ausmaß bislang nur ansatzweise absehbar ist. Es mangelt daher nicht nur an guten Gründen für das LSR. Vielmehr wäre es eine beispiellose Leichtfertigkeit vom deutschen Gesetzgeber, ein solches Recht einzuführen.

Dieses Analyseergebnis ist unabhängig davon, wie man das LSR inhaltlich umsetzt. Daher wird an dieser Stelle nicht noch einmal auf die – mannigfaltigen – Detailmängel des aktuellen oder der vorherigen Versionen des Gesetzesentwurfs eingegangen, sondern nur auf die grundlegende Kritik am LSR¹. Um hervorzuheben, dass die hier geäußerten Bedenken von nahezu allen (außer den Verlagen und ihren Interessenvertretern) geteilt werden, die sich mit der Materie bisher beschäftigt haben, werden die nachstehenden Argumente mit Zitaten von führenden Wissenschaftlern, Wirtschaftsvertretern, Wirtschaftsverbänden und anderen wichtigen Stimmen unterstrichen.

Punkt 1: Ein LSR darf nur eingeführt werden, wenn es erforderlich und in seiner konkreten Ausgestaltung gerechtfertigt ist

„Würde die in Rede stehende Verwertungsbefugnis ausschließlich dem Kl. zugewiesen, so wäre damit eine Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit verbunden, die im Hinblick auf die grundrechtlich geschützten Interessen der Bekl. (Art. 5I und Art. 12I 1 GG) nur bei einem überwiegenden Interesse des Kl. gerechtfertigt werden könnte. Ein solches überwiegendes Interesse des Kl. kann jedoch nicht angenommen werden. Insbesondere ist der vom Kl. begehrte Rechtsschutz nicht erforderlich, um für ihn ein Leistungsergebnis zu schützen, für das er erhebliche Investitionen getätigt hätte und dessen Erbringung und Bestand ohne diesen Rechtsschutz ernstlich in Gefahr geriete.“

- BGH, GRUR 2011, 436/438 – Hartplatzhelden.de

Nach der zitierten Rechtsprechung des BGH greifen Immaterialgüterrechte („geistige Eigentumsrechte“) als rechtliche Monopole stets in die (zumeist grundrechtlich verbürgten) Interessen und Freiheiten anderer ein. Vereinfacht ausgedrückt dürfen sie nur eingeführt werden, wenn ein Marktversagen vorliegt und das Geschäftsmodell des designierten Rechteinhabers in Gefahr geriete, wenn ihm kein (im Zweifel neu zu schaffendes) Immaterialgüterrecht gewährt wird. Die Einführung eines solchen Rechts ist somit *ultima ratio* und nur gerechtfertigt, wenn es unbedingt erforderlich ist, um das Geschäftsmodell einer Branche zu schützen und der geltende Rechtsrahmen nicht ausreichend Schutz entfaltet. Daher trifft es gerade nicht zu – wie immer wieder behauptet wird – dass

¹ Dies ist bereits ausführlich an anderer Stelle geschehen. Siehe beispielsweise <http://LSR.info/argumente> oder

die Presseverleger quasi einen Anspruch auf ein eigenes LSR hätten, weil es andere Werkmittler gibt, denen die Rechtsordnung ein solches gewährt.

Hieraus folgt für den Gesetzgeber eine unumgängliche Handlungsanweisung: Bevor ein LSR eingeführt werden kann, muss (nicht nur aus politischen, sondern auch verfassungsrechtlichen Gründen) feststehen, dass es notwendig und geeignet ist, um die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Presseverleger zu schützen. Zudem bedarf es einer gründlichen Abwägung aller betroffenen Interessen (hier: der Verleger, der Journalisten, der betroffenen Dienstanbieter, der Allgemeinheit).

Ein gesteigertes Maß an Umsicht und Sorgfalt des Gesetzgebers ist vorliegend umso mehr geboten, da Immaterialgüterrechte (wie das vorgeschlagene LSR) dem Schutz nach Art. 14 des GG unterliegen. Aus rechtlichen und auch politischen Gründen können sie kaum jemals wieder außer Kraft gesetzt werden. Entsprechend ist in der deutschen Geschichte kein einziger Fall bekannt, in dem ein einmal eingeführtes „geistiges Eigentumsrecht“ wieder abgeschafft wurde. Eine solche Maßnahme ist also niemals als „Experiment“ anzusehen, sondern bedarf der ernsthaften, gründlichen und eingehenden Auseinandersetzung, Abwägung und Folgenabschätzung. Wird eine solche nicht vorgenommen oder ist, wie im vorliegenden Fall, (noch) gar nicht möglich, verbietet sich eine Einführung kategorisch. Allein der Umstand, dass eine solche Evaluation bislang in keiner Weise erfolgt ist, macht eine kurzfristige Einführung des LSR unmöglich. Umso mehr die Tatsache, dass es nur von den vermeintlich Begünstigten und deren Interessenvertretern befürwortet, ansonsten aber einhellig abgelehnt wird.

Punkt 2: Das LSR ist nicht notwendig und nicht gerechtfertigt

„Der Bedarf für ein solches Schutzrecht wurde bislang in keiner Weise nachgewiesen. Es besteht die Gefahr unabsehbarer negativer Folgen.“

- Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Stellungnahme vom 27.11.2012)²

1) Keine rechtliche Notwendigkeit

„Im Internet hat das gewerbliche Kopieren von Leistungen Dritter erhebliche Ausmaße angenommen. Dies liegt vor allem daran, dass große wirtschaftliche Anreize bestehen, Texte und Bilder von fremden Webseiten zu übernehmen, um sie auf eigene Rechnung zu vermarkten oder zur Kundengewinnung einzusetzen. Typische Anwendungsfälle sind beispielsweise:

1. *Erstellung von Nachrichten- und Lesesammlungen für das allgemeine Publikum wie Google News, Flipboard, Zite, Pocket oder Pulse. Dies findet sowohl mit Textauszügen als auch mit ganzen Texten statt.*

2. *Einscannen ganzer Zeitungen und Zeitschriften zum Hochladen und Verkaufen auf*

² Siehe http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_LSR_fuer_Verleger.pdf. Nachstehend: „Stellungnahme MPI“.

Downloadplattformen.

3. Kopieren von Texten aus Pressewebseiten auf Angebote von Gewerbeunternehmen, um das Interesse des Publikums zu binden oder Verkaufsargumente zu bekräftigen.

4. Kopieren von Texten aus Pressewebseiten auf so genannte Verticals, die keinem anderen Zweck dienen, als kontextsensitive Werbung oder Suchwortanzeigen neben diesen Texten auf eigene Rechnung zu verkaufen.“

- Christoph Keese, Konzerngeschäftsführer Public Affairs der Axel Springer AG (Beitrag in seinem Blog „Der Presseschauder“ vom 29.06.2012³)

Das genannte Zitat von einem der „Erfinder“ des LSR steht stellvertretend für das Hauptargument, das Verlage und deren Interessenvertreter für ein LSR vorbringen. Hiernach sind Presseverleger durch das geltende Recht nicht, zumindest nicht ausreichend geschützt. Diese Argumentation gipfelte in der Behauptung, Presseverleger seien „schutzlos ausgeliefert im Internet“ (Jan Hegemann, FAZ v. 9.4.2009)⁴.

Sämtliche Behauptungen in diese Richtung sind falsch und konstruiert. Dies zeigt sich deutlich an einer juristischen Bewertung der von Keese genannten „typischen Anwendungsfälle“ (deren Existenz bzw. praktische Relevanz überdies bis heute in keiner Weise belegt wurde). Mit einer Ausnahme stellen sämtliche genannten Fälle Urheberrechtsverletzungen dar, gegen die Presseverlage ohne weiteres aus ihren urheberrechtlichen Nutzungsrechten vorgehen können. Einzig gegen die Anzeige kleiner Textauszüge (Snippets) in Suchmaschinen, Aggregatoren und ähnlichen Diensten sind Klagen oder Abmahnungen aus dem Urheberrecht nicht möglich. Sind solche Nutzungen jedoch „schmarotzerhaft“ oder rufen sie angesichts unlauterer Mittel Schäden bei den Verlagen hervor, bestehen neben dem Urheberrecht andere Rechtsschutzmöglichkeiten. So können Verlage gegen die Übernahme auch einzelner Inhalte ihrer Webseiten aus dem Datenbankherstellerrecht vorgehen, sofern diese systematisch erfolgen und sie „einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen“ (§ 87b Abs. 1 UrhG). Zudem können sich die Verleger mit den Mitteln des UWG gegen unlautere Wettbewerbshandlungen (z. B. Nachahmungen, Ausnutzen) wehren und Unterlassungs-, Schadensersatz- und andere Ansprüche geltend machen.

Sofern dies nicht der Fall ist (sollten die genannten Rechtspositionen also keine Handhabe gegen Nutzungen von Verlagsinhalten bieten), ist das weder Zufall noch eine Schutzlücke, sondern Ausdruck wesentlicher Grundsätze des deutschen Rechts, der (deutschen und europäischen) Marktordnung und anderer grundlegender Prinzipien.

³ Siehe <http://www.presseschauder.de/das-leistungsschutzrecht-fur-presseverlage-ist-notwendig-und-masvoll/#more-4184>.

⁴ Siehe <http://www.faz.net/aktuell/technik-motor/computer-internet/kopierte-inhalte-schutzlos-ausgeliefert-im-internet-1785694.html>. Siehe zur Person Jan Hegemann im vorliegenden Kontext: <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/ein-kartell-nutzt-seine-macht-wie-die-verlage-fuer-das-LSR-kaempfen/>.

Im Übrigen: Sollte das LSR nur das Ziel verfolgen, den Verlegern die Rechtsdurchsetzung zu vereinfachen (was als wesentliches Ziel in der Diskussion immer wieder genannt wird), bedarf es keiner Einführung eines neuen Monopolrechts. Vielmehr würde es genügen, § 10 UrhG um eine gesetzliche Vermutung der Prozessführungsbefugnis zu erweitern, wie es die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf im Anschluss an den Vorschlag verschiedener Wissenschaftler vorgeschlagen haben⁵. Eine solche Regelung wäre angemessen, da sie das (angebliche) Problem lösen würde, ohne schädliche „Nebenwirkungen“ herbeizuführen.

2) Keine wirtschaftliche Notwendigkeit

„Es verhält sich bis in die heutige Zeit so, dass keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, ob das Leistungsschutzrecht für die Verlage erforderlich ist, um zumindest einen nicht unbedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwehren, z.B. weil durch die Übernahme der Informationen und Kurztexzte durch die Suchmaschinenbetreiber den Verlagen Werbekunden verloren gehen.“

- Jürgen Ensthaler, Harald Blanz⁶

„Neue Schutzrechte dürfen auch aus ökonomischen Gründen nicht unbesehen eingeführt werden. Grundlage einer liberalen Marktordnung ist die möglichst weitreichende Handlungsfreiheit aller Akteure. Nur dort, wo ohne Rechtsschutz Investitionen nicht getätigt würden, weil nicht der Investierende selbst, sondern ein Dritter davon profitieren könnte, rechtfertigt es sich, die Wettbewerbsposition des Investors für eine befristete Zeit gegenüber Trittbrettfahrern abzusichern. Erforderlich ist ein Schutzrecht mit andern Worten nur dort, wo ohne ein solches ein Marktversagen droht (BGH GRUR 2011, 436, 438 – hartplatzhelden.de). Diese Konstellation liegt in Bezug auf Presseerzeugnisse im Verhältnis zu Suchmaschinenbetreibern aber nicht vor.“

- Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht⁷

„Wir, die unterzeichnenden Verbände, erkennen keine Rechtfertigung für einen derartigen Eingriff. Wir betrachten eine vielfältige Presse- und Medienlandschaft auch im digitalen Zeitalter als unverzichtbares Gut. Ein „Leistungsschutzrecht“ für Online-Presseverlage ist jedoch in keiner Weise geeignet, den digitalen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Es wird insbesondere aus den folgenden Gründen vollständig abgelehnt...“

- Gemeinsame Verbändeerklärung von 24 deutschen Wirtschafts- und Industrieverbänden unter Federführung des BDI⁸

⁵ Stieper, ZUM 2013, 10/12, Peiffer, KSzW 2010, 263.

⁶ Notwendiger Schutz von Presseverlagen im Internet oder systemwidriger Eingriff in die Informationsfreiheit?, GRUR 2012, S. 1104/1108.

⁷ Stellungnahme vom 27.11.2012, siehe http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_LSR_fuer_Verleger.pdf.

⁸ Siehe <http://www.btw.de/presse/pressemitteilungen/2010/leistungsschutzrecht-presseverleger.html>. Unterzeichnet haben die Gemeinsame Verbändeerklärung folgende Verbände: BDI, Handelsverband Deutschland (HDE), Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH), ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber, BFB Bundesverband der freien Berufe, BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW), Bundesverband deutscher Pressesprecher (BdP), Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW), Bundesverband Großhandel,

Der Regierungsentwurf wird damit begründet, dass Verleger einen Schutz vor der Ausbeutung ihrer Leistungen benötigen. Die Ausbeutung erfolgt hiernach aber nur durch Suchmaschinen- und Anbieter ähnlicher Dienste. Es heißt hier: *„Erforderlich ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Denn deren Geschäftsmodell ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen.“*

Dies kommentiert Prof. Dr. Malte Stieper von der Universität Halle wie folgt⁹:

„Aus Sicht des [Regierungs-]Entwurfes ist das Geschäftsmodell der Nachrichtensuche offenbar noch verwerflicher als das gewerbsmäßige Herstellen von Raubkopien.“

Siegfried Kauder, CDU, Vorsitzender des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag, bezeichnete den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Leistungsschutzrecht für Online-Presseinhalte nach einem Bericht von Heise-Online als *„Taschenspielertrick“*. Weiter wird berichtet: *„Es sollten Gewinne eines Konzerns abgeschöpft und anderen zugeführt werden, was eigentlich nur über eine Art Google-Steuer ginge, erklärte der CDU-Politiker am Mittwoch auf einer Diskussion auf Einladung des Verbands der deutschen Internetwirtschaft eco. Eine solche „Mogelpackung“ sei unzulässig. Da sei es noch besser, einen Solidaritätszuschlag für notleidende Verlage einzuführen.“*¹⁰

Diese Aussagen bringen treffend auf den Punkt, worum es im vorliegenden Gesetzesentwurf eigentlich geht: Darum, den Presseverlegern eine Einnahmequelle gegenüber Suchmaschinen und Anbietern vergleichbarer Dienste, konkret: gegenüber Google, zu verschaffen. Es geht also nicht (mehr) um Pirateriebekämpfung, denn gegen Piraten und Raubkopierer kann aus dem LSR gar nicht vorgegangen werden (sondern nur gegen Suchmaschinen und Aggregatoren).

Mit der o. g. Rechtsprechung des BGH könnte ein solches Gesetz nur gerechtfertigt werden, wenn die Tätigkeit der genannten Dienste zu einer ernsthaften Bedrohung der (Online-)Geschäftsmodelle der Presseverleger führen würde, gegen die mit bestehenden rechtlichen Mitteln nicht vorgegangen werden könnte. Keineswegs genügt zur Rechtfertigung des LSR, dass (u. a.) auch Informationsdienstleister von den Online-Angeboten der Presseverleger profitieren. In einer Marktwirtschaft ist es keineswegs unerwünscht, „für die eigene Wertschöpfung“ auf die Leistung anderer „zuzugreifen“ (dies rügt aber die Entwurfsbegründung, s. o.). Ebenso wenig ist unerwünscht, dass ein Marktteilnehmer von einem anderen profitiert, erst recht nicht, wenn wechselseitig profitiert wird. Im Gegenteil: Dass Marktteilnehmer voneinander profitieren, ist ein wesentliches Prinzip der

Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), DBV Deutscher Bauernverband, Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), Deutscher Steuerberaterverband, Die Familienunternehmer ASU, Die jungen Unternehmer BJU, DRV Deutscher Reiseverband, eco Verband der deutschen Internetwirtschaft, Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie, Hotelverband Deutschland (IHA), VDA Verband der Automobilindustrie, VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Verband der Chemischen Industrie, ZVEI Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie, Zentraler Kreditausschuss (ZKA).

⁹ Malte Stieper, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach dem Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG, ZUM 2012 (10/12).

¹⁰ Heise-Online vom 25.10.2012, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/CDU-Rechtspolitiker-haelt-Leistungsschutzrecht-fuer-Mogelpackung-1736375.html>.

Marktwirtschaft. Im Wettbewerb ist es notwendig, zulässig und in jeder Hinsicht erwünscht, auf den Leistungen anderer aufzubauen. Selbst die unmittelbare Leistungsübernahme eines Mitbewerbers oder die Nachahmung eines Produkts ist nach dem Wettbewerbsrecht generell erlaubt, es sei denn, sie wäre unlauter. Vor diesem Hintergrund entsprechen die Wertungen, die hinter dem Entwurf für ein LSR stehen, eher sozialistischen Vorstellungen von einer Staatswirtschaft. Mit marktwirtschaftlichen Prinzipien sind sie unvereinbar.

1) Kein Marktversagen, keine Konkurrenz zwischen Presseverlegern und Informationsdienstleistern

Suchmaschinen wie Google und Informationsaggregatoren schaden Online-Verlagsangeboten nicht. Weder übernehmen sie die Leistungen von Verlagen zu deren Schaden noch beuten sie diese aus. Im Gegenteil: Suchmaschinen und Contentanbieter wie Presseverleger bilden eine Symbiose. Ohne Inhalte wären Suchmaschinen überflüssig, ohne Suchmaschinen wären Online-Angebote insgesamt nicht oder nur noch sehr eingeschränkt nutzbar, da es unmöglich wäre, sie systematisch aufzufinden. Entsprechend wäre hiermit auch kein Geld mehr zu verdienen. Mit anderen Worten: Informationsdienstleister erbringen notwendige Ergänzungsleistungen zu den Angeboten der Inhaltsanbieter, die erforderlich sind, damit deren Geschäftsmodell funktionieren kann und die sie nicht selbst anbieten können oder wollen.

Es handelt sich hierbei also um einen typischen Fall komplementärer Güter/Märkte, die nicht miteinander konkurrieren, sondern vielmehr aufeinander angewiesen sind. Vergleichbare Beispiele für solche Marktkonstellationen (die aus Sicht des Wettbewerbs ideal sind), gibt es zuhauf:

- Musikwirtschaft – Unterhaltungselektronikhersteller: Gäbe es keine digitalen Abspielgeräte (wie z. B. MP3-Player) würden digitale Musikaufnahmen nicht produziert, weil sie nicht genutzt werden könnten. Gäbe es keine digitalen Musikaufnahmen (oder gar keine Musik), würden keine digitalen Abspielgeräte produziert.
- Automobilhersteller – Ölproduzenten: Ohne Öl, kein Benzin, keine benzingetriebenen Autos. Ohne Autos weniger Nachfrage nach Benzin.
- Verlage – Buchhandel: Ohne Verlag keine Bücher, die gehandelt werden können, ohne Handel keine verkauften Bücher.
- Online-Presseerzeugnisse – Netzbetreiber: Ohne Inhalte im Internet würden keine Netze benötigt. Ohne Netze wären Online-Angebote nicht möglich.

In einen solchen Komplementärmarkt regulativ einzugreifen, indem einem der Marktteilnehmer ein rechtliches Monopol gewährt wird, das in das Geschäftsmodell des anderen spürbar eingreift, ist aus marktwirtschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen.

Dass ein Komplementärmarkt auch im Verhältnis zwischen Presseverlegern-Suchmaschinen-

Aggregatoren besteht und funktioniert, belegen die tatsächlichen Umstände. Die Verlage stellen ihre Inhalte freiwillig zum freien Zugriff ins Internet. Sie optimieren ihre Webseiten mit kostspieligen und aufwändigen Maßnahmen (Suchmaschinenoptimierung – SEO), sodass sie bei Google und Google News und anderen Suchdiensten möglichst prominent gelistet und damit besonders oft aufgerufen werden. Hierzu sind sie keineswegs gezwungen. Wollten die Verlage verhindern, dass ihre Inhalte in den Suchergebnissen angezeigt werden, könnten sie dies mithilfe simpler Programmierung ihrer Webseiten verhindern (robot.txt). Über diese technischen Mittel können sie zudem selbst bestimmen, wie die Suchergebnisse angezeigt werden. Sie können dafür sorgen, dass sie nur als „nackte Links“ oder zusätzlich mit einer Überschrift und/oder einem Snippet (Anreißer) präsentiert werden. Diese granularen Einstellmöglichkeiten können von Artikel zu Artikel und für jeden Dienst gesondert vorgenommen werden¹¹. All diese Funktionen sind allgemein bekannt.

Natürlich machen Content-Anbieter hiervon meist keinen Gebrauch. Weder macht es Sinn, nicht über Suchmaschinen oder Aggregatoren gefunden zu werden, noch, die Anzeige von Überschriften und Snippets zu verhindern (weil die Nutzer nicht erkennen können, was sich auf der verlinkten Seite findet). Auch und vor allem die Presseverlage machen hiervon – natürlich – keinen Gebrauch, sondern sorgen umgekehrt durch aufwändige Suchmaschinenoptimierung dafür, dass ihre Inhalte und Snippets den Nutzern möglichst prominent angezeigt und möglichst häufig genutzt werden. Diese Maßnahmen führen wiederum zu einem Großteil der Seitenzugriffe, die die Reichweite der Online-Presseerzeugnisse bestimmen und damit die Einnahmemöglichkeiten über Werbemaßnahmen.

Im Grundsatz scheint die Bundesregierung dies auch so zu sehen. (Reine) Verlinkungen sollen weiterhin zulässig sein. Das LSR solle jedoch die schädlichen Auswirkungen von Suchmaschinen und Aggregatoren unterbinden, die „für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht“. Worin solche (schädlichen) Nutzungen jedoch liegen sollen wird ebenso wenig erläutert wie die Behauptung untermauert wird, dass sich Presseverlage „zunehmend mit solchen Dingen konfrontiert“ sähen.

Der Regierungsentwurf versucht mit diesen Aussagen zu suggerieren, dass zwischen den Informationsdienstleistern und den Presseverlegern ein Konkurrenzverhältnis und Machtgefälle bestünde. Die verdreht jedoch die vorgenannten, unbestrittenen und allgemein bekannten Tatsachen.

2) Keine Regelungslücke

Würden Informationsdienstleister das Geschäftsmodell der Verlage bedrohen und sich unlauter fremder Leistungen bedienen, könnten sich die Verlage hiergegen über das UWG wehren. Allerdings liegt eine solche Bedrohung durch Aggregatoren und Suchmaschinen generell nicht vor. Der BGH führt hierzu in seiner Entscheidung Paperboy (in der es um eine frühe Form eines News-Aggregators

¹¹ Siehe hierzu ausführlich Stefan Niggemeier, <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/luegen-fuers-leistungsschutzrecht-1/> und <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/luegen-fuers-leistungsschutzrecht-2/>.

ging) aus:

„Ohne die Inanspruchnahme von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks (gerade in der Form von Deep-Links) wäre die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im World Wide Web praktisch ausgeschlossen. Ein Berechtigter, der die Vorteile des World Wide Web, die gerade auch auf der Hyperlinktechnik beruhen, für seine Angebote in Anspruch nimmt, kann es deshalb nicht als unlautere Behinderung beanstanden, wenn andere die Hyperlinktechnik zur Erschließung seines eigenen Webangebots für die Öffentlichkeit nutzen.“¹²

Diese Entscheidung lässt sich unmittelbar auf die heutigen Dienste übertragen, die im Fokus des LSR stehen. Die Funktion von Paperboy entspricht etwa der von Google News. Der BGH beschrieb sie wie folgt (Hervorhebungen nur hier):

*„"Paperboy" wertet die Website (d.h. den Internetauftritt als die Gesamtheit der unter einer Internetadresse in das Internet gestellten Webseiten) von mehreren hundert Nachrichtenanbietern aus. Weit überwiegend handelt es sich dabei um die Webangebote von Zeitungstiteln, darunter auch von "Handelsblatt" und "DM", aber auch um Veröffentlichungen von Unternehmen und Organisationen, Staatsorganen, Behörden und politischen Parteien. In die Suche werden nur tagesaktuelle Informationen einbezogen. Aus diesem Material weist "Paperboy" auf Anfrage diejenigen Veröffentlichungen **in Form einer Auflistung nach, die den vom Nutzer (insbesondere durch Suchworte) vorgegebenen Suchkriterien entsprechen. Zugleich werden aus der betreffenden Veröffentlichung Stichworte und, zumindest teilweise, Satzteile oder Sätze angegeben, um den Inhalt der Veröffentlichung näher zu kennzeichnen.**“*

3) Zwischenergebnis

Das LSR würde in einen funktionierenden und sich selbst regulierenden Komplementärmarkt eingreifen. Hierfür gibt es angesichts der gegebenen Umstände keinen sachlichen Grund. Die (verfassungsrechtlich bedingten) Anforderungen, die der BGH an die Schaffung eines solchen Monopolrechts stellt, sind damit in keiner Weise gegeben. Entsprechend fehlt es dem LSR an jeglicher Begründung und Rechtfertigung.

Punkt 3: Das LSR wird niemandem nützen und vielen schaden

"Im Endeffekt werden die Suchmaschinen sehr viele Inhalte, die sie bezahlen sollen, auslisten. Und die Verlage verlieren massenhaft Leser."

- Justus Haucap, Vorsitzender der Monopolkommission¹³

¹² BGH, Urt. v. 17.7.2003 – I ZR 259/00 – Paperboy.

¹³ Eco Politikbrief, Ausgabe 3/2012, S. 3, siehe http://www.eco.de/wp-content/blogs.dir/politikbrief_sep_2012_web.pdf.

"Die Verleger selbst würden sich ebenso schaden wie den Autoren der Beiträge, die damit über das Internet nur noch sehr schwierig gefunden werden könnten. Vor allem aber wären die deutsche Wirtschaft und die Allgemeinheit die Leidtragenden."

- Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht¹⁴

„Vor allem hätte ein Ausschließlichkeitsrecht in wirtschaftlicher Hinsicht gravierende nachteilige Konsequenzen.“

- Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)¹⁵

1) Negative Auswirkungen für Informationsdienstleister und Verlage

Selbst wenn das LSR nur in der stark reduzierten Fassung des Regierungsentwurfs eingeführt würde, ist zu erwarten, dass die großen Suchmaschinenbetreiber und Aggregatoren die Angebote von Verlagen und journalistischen Blogs aus den Suchindexen zumindest vorläufig entfernen. Den Anbietern bliebe zunächst auch gar nichts anderes übrig.

Das LSR soll als Ausschließlichkeitsrecht, als Verbotsrecht ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass es nach der Gesetzesänderung verboten wäre, Snippets in Suchmaschinen und Aggregatoren anzuzeigen. Dieses Verbot entfällt nur (und erst) dann, wenn eine Einigung über die Lizenzierung und Vergütungen getroffen wurde. Nutzungen dürfen erst im Anschluss wieder erfolgen. Das bedeutet: Solange keine vertraglichen Einigungen über Vergütungen, Lizenzen, Rechte und Pflichten erzielt werden bzw. die wesentlichen Fragen (entweder mit allen „Verlegern von Presseerzeugnissen“ oder mit einer Verwertungsgesellschaft über Vergütungshöhe, Tarife etc. einschließlich der sich üblicherweise anschließenden Schieds- und Gerichtsverfahren) nicht geklärt wurden, müssen alle Dienste, die unter das LSR fallen, Verlagserzeugnisse zumindest vorläufig zwingend auslisten. Ansonsten kommt es unweigerlich tagtäglich zu hunderttausenden von Rechtsverletzungen. Sämtliche Online-Verlagsinhalte müssten also bei Google, Google News, Bing, Yahoo usw. erst einmal auf unbestimmte Zeit ausgelistet werden.

Nach der Ausgestaltung des LSR im Regierungsentwurf müsste jeder Dienstanbieter, der unter die dort gewählte (äußerst vage) Definition fällt, im Zweifel tausende Einzelverträge schließen. Dies wird zunächst durch die weite Definition des Presseerzeugnisses (bzw. Presseverlegers) bewirkt. Ein "Presseerzeugnis" ist nach dem Entwurf *"die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient."* Kurzum: Jede (Online-)Publikation, auf der nach journalistischen Prinzipien erstellte Beiträge mit einiger Regelmäßigkeit und unter redaktioneller Betreuung veröffentlicht werden, ist ein Presseerzeugnis (z. B. auch iRights.info). Jeder, der ein solches

¹⁴ Siehe S. 2 der Stellungnahme, http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_Leistungsschutzrecht_fuer_Verleger.pdf.

¹⁵ Stellungnahme vom 19.12.2012, S. 2, http://www.grur.org/uploads/tx_gstatement/2012-12-19_GRUR_Stn_Leistungsschutzrecht_Presseverleger.pdf.

veröffentlicht, ist ein Presseverlag im Sinne des LSR.

In Deutschland gibt es einige Hundert Presseverlage, die wohl alle eigene Online-Angebote haben. Zudem gibt es eine unüberschaubare Anzahl anderer journalistischer Online-Angebote, die nach dem Regierungsentwurf ebenfalls als Presseverlage gelten sollen. Es dürften Tausende sein. Tausende von Anbietern bedeuten für die Informationsdienstleister tausende von individuellen Vertragspartnern.

Eine zwingende zentrale Rechteverwaltung über eine Verwertungsgesellschaft ist im Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Somit müsste jeder Verlag und jeder Dienstanbieter im Zweifel viele tausend Einzelverträge aushandeln und abschließen. Dies mag für den Axel Springer Verlag und Google machbar sein, gerade für kleinere Verlage und Dienstanbieter dürfte der Aufwand indes unmöglich zu bewältigen sein. Die entstehende Rechtslage wäre mit der Situation auf dem Online-Markt mit Musik oder Filmen vergleichbar. Dort ist die Rechtklärung so komplex, zeitaufwändig und teuer, dass Dienste häufig erst mit jahrelanger Verspätung, häufig gar nicht in Deutschland angeboten werden können (siehe z. B. Spotify oder Netflix).

Selbst wenn geregelt werden sollte, dass das LSR nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden könnte, würde sich das vorgenannte Problem nicht auflösen. Zwar müssten dann immerhin nicht die Verlage selbst ihre Rechte wahrnehmen. Jeder Dienstanbieter müsste jedoch dennoch eine Vereinbarung (mit der Verwertungsgesellschaft) schließen, bevor er Nutzungshandlungen im Sinne des neuen LSR vornehmen darf. Die Einigung mit Verwertungsgesellschaften über Konditionen, Tarife etc. kann (und wird erfahrungsgemäß) Jahre dauern. Mit einer Übergangsfrist von drei Monaten, wie in Art. 2 des Regierungsentwurfs vorgeschlagen, ist es also nicht getan, diese müsste schon einige Jahre lang währen (was kaum denkbar ist)¹⁶.

Die Konsequenzen einer auch nur zeitweisen (im Zweifel für einige Jahre) Auslistung wären gerade für kleinere Verlage gravierend. Diese versuchen derzeit, ihr Geschäftsmodell zu modernisieren und in diesem Zuge mehr auf digitale (Online-)Medien zu setzen. Hierbei sind sie besonders auf Reichweite und Werbeeinnahmen angewiesen. Wie beschrieben würde das LSR diese Faktoren zumindest vorläufig erheblich negativ beeinflussen. Man stelle sich vor, was es für kleinere Verlage bedeuten würde, wenn sie bei Google (zumindest bis Lizenzen vereinbart wurden) für Jahre nicht auffindbar wären.

Ob sich hieran mit der Zeit wieder etwas ändern würde, ist fraglich. Dass Google und andere große

¹⁶ Auch aus anderen Gründen ist eine Verwertungsgesellschaftspflicht kein „Allheilmittel“, das alle Bedenken gegenüber dem LSR ausräumen würde. Natürlich würde sie nichts daran ändern, dass es für das LSR keine Rechtfertigung gibt (s. o.). Als Reflex der vereinfachten Rechteverwaltung würden andere Probleme und unerwünschte Effekte entstehen. Eine Verwertungsgesellschaft hat – anders als der Rechteinhaber selbst – keine Möglichkeiten, auf den Einzelfall einzugehen. Sie muss die Rechte wahrnehmen und – aufgrund ihrer Pflicht gegenüber ihren Mitgliedern – auch durchsetzen. Sie hat zudem einheitliche Tarife einzuführen, wodurch eine individuelle Preisreduzierung auf Null, Rabatte oder Preisfestsetzungen im Einzelfall nicht möglich sind. Kurzum: Eine Verwertungsgesellschaftspflicht würde dem LSR die Flexibilität bei der Wahrnehmung und Durchsetzung rauben. Eine solche ist jedoch – angesichts der erheblich negativen Folgen, die das LSR auch für die Verlage haben kann und wird – unbedingt erforderlich. Auch die Stellungnahme des MPI (S. 5) äußert sich insofern kritisch.

Dienstanbieter langfristig ein Interesse auch an einer kostenpflichtigen Indexierung von Bild.de, Welt.de haben könnten, ist zumindest denkbar. Sehr fraglich ist aber, ob das Interesse, auch alle kleineren Anbieter von Online-Presseerzeugnisse unter Anzeige von Snippets zu listen, groß genug ist, um die hierfür erforderlichen aufwändigen Vertragsverhandlungen und Lizenzzahlungen zu rechtfertigen. Kommt es hierzu nicht, würden die betroffenen kleineren Presseverleger nachhaltig massiv beeinträchtigt. Die Wahrscheinlichkeit, dass das LSR, das zu einer Verbesserung deren Situation führen soll, massive Nachteile und Behinderungen im neuen Online-Markt für viele Presseverlage nach sich zieht, ist enorm.

Gleichermaßen gravierend wären die Folgen des LSR für kleinere Informationsdienstleister. Sie wären im Zweifel weder in der Lage, massenhaft Vereinbarungen zu schließen, noch jahrelang zu warten, bevor sie an den Markt gehen. Kleinere Aggregatoren (wie zum Beispiel Rivva) und Mehrwertdienste (wie zum Beispiel der Perlentaucher), deren Finanzierung ohnehin meist prekär ist, werden ihre Dienste im Zweifel vollständig einstellen oder es jedenfalls unterlassen, Linklisten, Presseschauen und ähnliches anzubieten. Neue innovative Dienste, die Inhalte im Internet auffindbar machen, würden in Deutschland im Zweifel gar nicht erst angeboten, geschweige denn in Deutschland entwickelt.

Das würde zu einer Situation führen, in der alle verlieren. Presseverlage und journalistisch geführte Blogs würden mit dem LSR keine, jedenfalls keine nennenswerten, Einnahmen erzielen. Entsprechend erhielten auch die Journalisten keine Zusatzeinnahmen. Webseiten, die als Presseerzeugnisse anzusehen sind, würden bei einer Entfernung aus den Suchindexen massiv an Reichweite und Aufmerksamkeit verlieren, da die Nutzer sie nicht mehr über die Suchmaschinen finden. Bis zu 50 Prozent der Nutzer kommen über Suchmaschinen und News-Aggregatoren. Hierdurch wiederum würden die Werbeeinnahmen einbrechen, deren Höhe auf der Reichweite basiert.

2) Negative Auswirkungen für Internet-Nutzer

Hinzu kommt, dass in dieser Konstellation die Informationsbeschaffung erheblich erschwert würde. Suchmaschinen, Verweisungen über soziale Netze, Blogs, Microbloggingdienste und Aggregatoren sind heutzutage die wichtigsten Informationsquellen für professionelle wie private Internet-Nutzer. Wenn diese elementaren Kommunikationswege wegen der massiven Rechtsunsicherheit, die das LSR erzeugen wird, behindert werden, werden Recherchen ineffizienter, aufwändiger und damit teurer. Es erscheint geradezu absurd, dass das LSR im Zweifel dazu führen würde, dass die wertvollsten Internet-Inhalte (von journalistisch-redaktionellen Angeboten) zukünftig nicht mehr effizient auffindbar wären.

3) Negative Auswirkungen auf den Innovations- und Wirtschaftsstandort Deutschland

*"Ich verstehe nicht, wie man ein Gesetz erlassen kann, das die eigene Volkswirtschaft benachteiligt."*¹⁷

Reto Hilty, Direktor des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

¹⁷ <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/max-planck-jurist-hilty-zum-leistungsschutzrecht-ich-will-dass-ein-freier-markt-besteht-11992525.html>.

"Es gibt keine Notwendigkeit für diese Innovationsbremse."¹⁸

- Gemeinsame Erklärung der Jungen Union, Jusos, Grünen Jugend, Jungen Liberalen und Jungen Piraten

Das LSR hätte massive Auswirkungen auf den Wirtschafts- und Innovationsstandort Deutschland. Suchmaschinenbetreiber und andere Informationsdienstleister fänden in Deutschland eine Rechtslage vor, die es nirgendwo sonst auf der Welt gibt. Wenn innovative Anbieter von Suchmaschinen und andere Informationsdienstleister massenhaft Lizenzen einholen müssen, um legal operieren oder gar erst an den Markt gehen zu können, würden sie in Deutschland im Zweifel gar nicht erst angeboten und schon gar nicht hierzulande entwickelt.

Ironischer Weise würde das LSR damit die Marktmacht von Google und der Großverlage zusätzlich stärken. Google, Microsoft (Bing) und Yahoo könnten u. U. die hiermit einhergehende Rechtsunsicherheit, Verkomplizierung und Verteuerung bewältigen. Für neue, gerade kleinere, Marktteilnehmer, ergäbe sich dagegen ein massiver Abschreckungseffekt (*chilling effect*). Einseitig gestärkt würde zudem die Meinungs- und Marktmacht großer Presseverlage, die über das LSR letztlich steuern könnten, von welchen Informationsdiensten sie indexiert werden dürfen und zu welchen Konditionen.

4) Negative Auswirkungen auf die Journalisten

Die von vielen geteilte Befürchtung, dass durch das LSR letztlich nur Kosten produziert, keine Einnahmen erzielt werden, dafür aber massive Probleme entstehen, würde sich naturgemäß auch auf die Journalisten auswirken. Zunächst würde dies dazu führen, dass ihr in § 87h UrhG-E vorgesehener Beteiligungsanspruch ins Leere ginge, wenn es keine Vergütungen zu verteilen gäbe. Diesbezüglich sei angemerkt, dass der im Regierungsentwurf vorgesehene Anspruch ohnehin wenig wert ist, wenn er nicht unabdingbar ausgestaltet wird.

Selbst wenn Einnahmen erzielt und die Journalisten hieran beteiligt würden, hätte das LSR jedoch auch für Journalisten erhebliche Nebenwirkungen. Zum einen würden sie – mehr noch als jeder andere Nutzer – erheblich darunter leiden, dass Recherche- und Suchmöglichkeiten über Informationsdienstleister weniger effizient sind (s. o.). Davon abgesehen überlagert das LSR ihre (Urheber-)Rechte zumindest insofern, als dem Verleger Rechtspositionen zugestanden werden sollen, die dem Urheber nicht zustehen. Das sei an einem Beispiel erläutert: Das LSR bewirkt, dass Snippets von Presseerzeugnissen in Suchmaschinen und ähnlichen Diensten bis zu einer Einigung über die Konditionen (also: bis zu einem Vertragsschluss) nicht mehr angezeigt werden dürfen. Die Folge ist, dass – natürlich – auch keine Snippets des Werkes (des jeweiligen Beitrags, Fotos etc.) mehr angezeigt werden dürfen. Erteilt der Verleger keine Lizenzen, ist das Werk des Urhebers dauerhaft nur noch sehr eingeschränkt auffindbar.

¹⁸ <http://www.junge-union.de/content/presse/mitteilungen/1366>.

Obwohl dies seinen Interessen erheblich zuwiderliefe, könnte der Urheber hiergegen nichts tun. Denn das Urheberrecht sieht gerade keine Möglichkeit vor, über die Nutzung von Snippets des Werkes zu entscheiden. Dieses Recht hätte nur der Verleger. Hieran zeigt sich einerseits, wie untrennbar die Schutzgegenstände eines Leistungsschutzrechts an Presseerzeugnissen und des Urheberrechts an deren Inhalten verbunden sind und zu welchen Schwierigkeiten und Wechselwirkungen das Nebeneinander dieser Rechte führen würden. Andererseits zeigt sich hieran, dass sich das LSR auch in der durch den Regierungsentwurf vorgesehenen (reduzierten) Fassung auf die Rechtsposition der Urheber erheblich auswirken würde.

Punkt 4: Fazit

„Letzten Endes verbirgt sich hinter dem Begriff „Leistungsschutzrecht“ nichts anderes als der Versuch, eine Subventionierung der deutschen Zeitungsverlage auf Kosten anderer Branchen zu erreichen. Eine sachliche Rechtfertigung dafür gibt es nicht. Eine solche Subvention verlangsamt lediglich den Strukturwandel und behindert die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle.“

- Justus Haucap, Vorsitzender der Monopolkommission¹⁹

„Mein persönlicher Eindruck ist, dass die Printmedien einen Riesenfehler begangen haben, indem sie alle ihre Artikel kostenlos ins Netz stellen. Aber Unternehmen können keine Geschäftsmodelle entwerfen, die nicht funktionieren, und dann nach dem Staat rufen.“

- Siegfried Kauder, CDU, Vorsitzender des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag

„Die Verlage haben lediglich bewiesen, dass sie immer noch Macht ausüben können, auch über eine Bundesregierung. Geld werden sie von Google kaum bekommen.“

- Wolfgang Blau, ehem. Chefredakteur von „Zeit-Online“²⁰

Wir, die unterzeichnenden Verbände, sprechen uns gegen das Vorhaben der Politik zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger aus. Erforderlich ist dagegen eine offene Diskussion über verbesserte Marktbedingungen der Medienwirtschaft, die innovative und zukunftsfähige Geschäftsmodelle in der digitalen Welt vorantreiben und damit auch die Grundlagen für einen unabhängigen Qualitätsjournalismus der Zukunft sichern.

- Gemeinsame Verbändeerklärung von 24 deutschen Wirtschafts- und Industrieverbänden unter Federführung des BDI

„Die Vehemenz, mit der die Debatte um geistige Schutzrechte im Internet geführt wird, zeigt, dass die zunehmende Politisierung des Urheberrechts die Akzeptanz des geistigen Eigentums insgesamt zu erodieren droht und sich letztlich gegen die Rechtsinhaber wenden kann. In dieser Situation kann das

¹⁹ Interview im Tagesspiegel vom 24.2.2011, siehe <http://www.tagesspiegel.de/meinung/positionen-qualitaet-kostet-und-lohnt/3879434.html>.

²⁰ Das Zitat stammt aus einer Rede, die hier dokumentiert ist: <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/wolfgang-blau-auch-das-schaerfste-urheberrecht-wuerde-den-verlagen-nicht-helfen/>.

Heilmittel nicht ein Mehr, sondern nur ein Weniger an Schutzrechten durch Konzentration auf die wirklich schützenswerten und schutzbedürftigen Leistungen sein. Das im Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger gehört nicht dazu.“

- Prof. Dr. Malte Stiper, Universität Halle²¹

Um die Befürchtungen zu verdeutlichen, die vorstehend zum Ausdruck gebracht wurden, soll der Versuch einer kleinen Dystopie gewagt werden. Hierin soll beschrieben werden, welche Lehren und Erkenntnisse man in 15 Jahren gezogen haben wird, wenn das LSR wirklich eingeführt würde.

In 15 Jahren werden wir verwundert den Kopf schütteln und uns fragen: Wie konnte der Gesetzgeber so etwas tun? Wie konnte man glauben, dass dieses Recht in irgendeiner Weise der Pressevielfalt nützen würde? Wie konnte man die von allen Seiten vorhergesehen Gefahren einfach ignorieren?

Wir werden mittlerweile wissen, dass das LSR keinen einzigen (kleinen) Zeitungs- oder Zeitschriftenverlag gerettet hat. Vielmehr hat es dazu geführt, dass der Springer-Verlag, Burda und Gruner & Jahr noch einmal ungeschoren davon gekommen sind, weil sie sich mit den großen Suchmaschinen-Betreibern und Informationsdienstleistern auf eine „Null-Lizenz“ geeinigt haben. Sie haben von dem LSR aber auf eine Weise profitiert, die der Gesetzgeber gar nicht vorhergesehen hat. Sie konnten ihre Markt- und Meinungsmacht zulasten der kleineren Verlage und damit der Vielfalt der Presselandschaft enorm ausweiten. Das LSR hat vielen kleinen Verlagen die Existenzgrundlage für zukunftssträchtige Geschäftsmodelle entzogen. Sie sind – aus diesem und anderen Gründen – einfach verschwunden oder wurden von den Großverlagen übernommen.

Ebenso profitiert haben die großen Internet-Konzerne, die ihre Marktmacht weiter ausgebaut haben. Ein paar Jahre hat man sich noch gefragt, warum Deutschland auf dem gewaltigen, aufstrebenden Markt mit Informationsdienstleistungen so weit zurückgefallen ist, warum der „Export-Weltmeister“ bei Online-Innovationen faktisch keine Rolle auf dem Weltmarkt spielt. Mittlerweile hat man erkannt, dass dies u. a. am deutschen Alleingang für das Leistungsschutzrecht und dessen *chilling effect* auf Innovationen und neue Anbieter lag. Andere Länder haben diesen Fehler nicht gemacht, sondern auf ihre Wirtschaft und Experten gehört und sich letztlich dagegen entschieden, dem deutschen Vorbild nachzueifern.

Wir werden sehen, dass – obwohl sich innerhalb von zwei Jahren nach dessen Einführung herausgestellt hat, dass das LSR nur Schäden und keinen Nutzen hervorbringt – das LSR noch immer in Kraft ist. Versuche, es wieder abzuschaffen, sind am politischen Widerstand und an Verfassungsbeschwerden gescheitert, die daran erinnern haben, dass das Grundgesetz eine „Enteignung“ kaum zulässt. Um die schlimmsten Folgen abzuwenden, haben die Verlage aufwändige und teure Hilfsmittel entwickelt (automatisierte Systeme zur Erteilung von „Null-Lizenzen“). Diese führen immerhin teilweise dazu, dass das Recht praktisch keine Rolle mehr spielt (wenn es auch nichts

²¹ Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach dem Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG, ZUM 2012 (10/18).

einbringt). Nach wie vor profitieren jedoch Anwälte und Copyright-Trolle, die Pseudo-Inhalte ins Netz stellen, um bei den Suchmaschinen und Aggregatoren mittels des Leistungsschutzrechts abzukassieren.

Dr. Till Kreutzer, iRights.info